

Information

Schadenersatz Finanzamt

Anträge sind vom Finanzamt ordnungsgemäß aufzunehmen, ggf. einem Antragsteller zu erörtern und auf die sachgerechte Formulierung und Vervollständigung hinzuweisen (BGH, BeckRS 2008, 13733; Palandt, § 839 Rdz. 33 mit weiteren Nachweisen). Sie sind gewissenhaft, sachdienlich und mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten, über sie ist, sobald ihre Prüfung abgeschlossen ist, alsbald zu entscheiden (BGH, NJW 1994, 2091). Verzögerungen der Entscheidung sind für den Schaden ursächlich, wenn dieser bei rechtzeitiger Entscheidung nicht eingetreten wäre (BGH, WM 1994, 430).

Die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs vor Erlass eines Haftungsbescheides kann zu Schadenersatzpflichten führen (BGH, NJW 1996, 1971). Gleiches gilt für eine verzögerte Sachbehandlung (BGH, WM 1963, 349) sowie eine unbegründete Steuerveranlagung (BGHZ 39, 77) oder eine unrichtige Steuerfestsetzung (BGH, NJW 1987, 434).

Dies gilt auch für unzutreffende Feststellungen eines Steuerprüfers (LG München I, VersR 2003, 1308 im Hinblick auf die Unterlassung eines vorzunehmenden Verlustabzugs). Die Schätzung von Besteuerung und Grundlagen ist nur dann zulässig, wenn die Behörde sie nicht ermitteln oder berechnen kann (OLG Düsseldorf, NJW 1993, 1210).

Wenn das Finanzamt gleichzeitig Steuern festsetzt und vollstreckt ohne vorherige Mahnung und ohne Gewährung von Erleichterungen wie Stundung/Vollstreckungsschutz, kann dies zu Schadenersatzverpflichtungen führen (BGH, WM 1982, 824). Die gleiche Folge hat die falsche Anordnung und der falsche Vollzug eines dinglichen Steuerarrests (BGH, NJW 1986, 2952) oder die amtspflichtswidrige Verletzung des Steuergeheimnisses, wenn die Strafsachenstelle eines Finanzamtes ein Steuerstrafverfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abgibt und die dabei übersandten Akten auch Vorgänge enthalten, die den Verdacht nichtsteuerlicher Delikte begründen (BGH, NJW 1982, 1648).

Rechtsanwalt Dr. Strutz